

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

33. Sitzung am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 15:52 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
[– Drucksache 17/6000 –](#)
2. Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf
Landesregierung
[– Drucksache 17/6575 –](#)
3. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Drucksache 17/7000 –](#)

Ergebnis:

- Annahmeempfehlung abgeschlossen
(S. 4)
- Annahmeempfehlung abgeschlossen
(S. 5)
- Annahmeempfehlung abgeschlossen
(S. 6)

33. Sitzung des Rechtsausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|---|--|
| 4. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7001 – | Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 7) |
| 5. Einsetzung eines Opferschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
Antrag
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/6247 – | Vertagt
(S. 8 – 10) |
| 6. Verhinderung vollziehbarer Abschiebungen per fachaufsichtlicher Weisung des Ministeriums
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/3630 – | Erledigt
(S. 11 – 20) |
| 7. Rechtliche Einordnung der unterbliebenen Rückführung eines Asylsuchenden aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/3667 – | Erledigt
(S. 11 – 20) |
| 8. Strafverfolgungsstatistik 2017
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/3680 – | Schriftlich erledigt
(S. 3) |
| 9. Anregungen des Justizministers zu Änderungen der Strafprozessordnung als Konsequenz aus der Strafverfolgungsstatistik
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/3689 – | Erledigt
(S. 21) |
| 10. Einrichtung des zentralen Meldewesens für besondere Vorkommnisse an den rheinland-pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/3690 – | Schriftlich erledigt
(S. 3) |

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Punkt 8 der Tagesordnung:

Strafverfolgungsstatistik 2017

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Vorlage 17/3680 –](#)

Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Einrichtung des zentralen Meldewesens für besondere Vorkommnisse an den rheinland-pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/3690 –](#)

Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf

Landesregierung

[– Drucksache 17/6000 –](#)

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Ablehnung CDU, AfD).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

Landesregierung

[– Drucksache 17/6575 –](#)

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Bildungsausschusses (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 3 der Tagesordnung:

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/7000 –](#)

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 4 der Tagesordnung:

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/7001 –](#)

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 5 der Tagesordnung:

Einsetzung eines Opferschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz

Antrag

Fraktion der CDU

[– Drucksache 17/6247 –](#)

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros verweist auf das in der 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 16. August 2018 durchgeführte Anhörverfahren, das in der heutigen Sitzung ausgewertet werden solle.

Abg. Heiko Sippel stellt einleitend fest, dass es sich um ein sehr fundiertes und für die weitere Arbeit sehr hilfreiches Anhörverfahren gehandelt habe. Zu danken sei für die zeitnahe Vorlage des Protokolls.

Während die Anhörung klar aufgezeigt habe, dass es in anderen Bundesländern strukturell bedingte Unterschiede gebe, sei durch die Ausführungen des Landesvorsitzenden des Weißen Rings, Herrn Keggenhoff, und Frau Gasber vom Polizeipräsidium Koblenz deutlich geworden, dass es in Rheinland-Pfalz bereits ein breites Netz zivilgesellschaftlich und ehrenamtlich organisierter Opferhilfe gebe, das überaus wertvolle Arbeit leiste.

Frau Gasber habe dargestellt, dass es in jedem Polizeipräsidium eine oder einen Opferschutzbeauftragten gebe. Dadurch sei eine frühzeitige und schnelle Information über die weiteren Hilfsangebote gewährleistet. Auch der Weiße Ring weise eine flächendeckende Struktur auf mit 280 gut ausgebildeten ehrenamtlichen Opferhelferinnen und Opferhelfern in 27 Außenstellen, die durch hauptamtliche Helfer unterstützt würden.

Ein Leitsatz der Anhörung sei für ihn die Aussage von Herrn Keggenhoff gewesen, dass es dort, wo Opferschutz zivilgesellschaftlich gut organisiert sei, keiner parallelen Struktur des Staates bedürfe. Bezugnehmend auf eine Aussage von Frau Auchter-Mainz, der Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, habe er außerdem ausgeführt: „Wir sind als kommunal präsente Opferhilfeorganisation näher dran und können die Menschen leichter erreichen, ohne alles über eine Hauptstadt abwickeln zu müssen.“ Rheinland-Pfalz unterscheide sich von anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, das eine Zentralstelle in Köln geschaffen habe, durch die bereits vorhandene, dezentrale, niedrighschwellige Beratungsstruktur vor Ort.

Herr Weber, der Opferbeauftragte des Landes Berlin, habe ein gewisses Informationsdefizit angesprochen, das dazu führe, dass viele Opfer von Straftaten nicht wüssten, dass es Opferhilfeeinrichtungen gebe. Dies sei in Rheinland-Pfalz anders, weil bereits frühzeitig bei der Polizei durch die Rahmenkonzeption Opferschutz eine Ansprache der Opfer stattfinde, die bereits bei der Anzeige darauf hingewiesen würden, wohin sie sich wenden könnten. Insofern erfülle die Polizei eine Lotsenfunktion. Dazu komme die enge Verbindung zwischen der Polizei und dem Weißen Ring, die erst vor Kurzem ihre Kooperationsvereinbarung verlängert hätten. So sei insgesamt sichergestellt, dass Opfer von Straftaten schnelle, zielgerichtete und bedarfsgerechte Hilfe erhielten.

Er schließe sich der Auffassung von Herrn Keggenhoff an, dass nach dem Grundsatz der Subsidiarität keine Doppelstruktur aufgebaut werden solle. Das Modell aus Nordrhein-Westfalen sei nicht auf Rheinland-Pfalz übertragbar. Die Einzelfallberatung, die von der dortigen Stelle in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits in 400 Fällen in Anspruch genommen worden sei, sei in Rheinland-Pfalz durch die bereits vorhandenen Strukturen gewährleistet.

Der Opferbeauftragte der Bundesregierung für die Opfer und die Angehörigen des Terroranschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz Kurt Beck habe eine Empfehlung für die Einrichtung einer Zentralstelle für Opfer und Angehörige von terroristischen Anschlägen und Großschadensereignissen ausgesprochen. Die Anhörung habe die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme bestätigt. Die Landesregierung habe diesen Vorschlag frühzeitig aufgegriffen und bereits im März dieses Jahres eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet und mit der Beantwortung der Frage beauftragt, ob eine solche zentrale Anlaufstelle in Rheinland-Pfalz eingerichtet werden könnte.

33. Sitzung des Rechtsausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –

In ihrer Rede zum Gedenken an das Unglück von Ramstein habe die Ministerpräsidentin ausgeführt, dass es einen Opferbeauftragten für Rheinland-Pfalz geben werde und diese Funktion mit dem Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Detlef Placzek, besetzt werde. Diesen halte er für eine gute Wahl, da er als Flüchtlingskoordinator der Landesregierung gezeigt habe, dass er über ein breites Organisationsgeschick verfüge, belastbar sei und Empathie für Menschen habe. Auch sachlich sei die Entscheidung sinnvoll, da das Landesamt für zahlreiche Fragen der Opferentschädigung zuständig sei und die Modernisierung des Entschädigungsrechts eine der großen politischen Herausforderungen der Zukunft darstelle.

Die Besetzung einer Funktion sei aber nur der erste Schritt. Natürlich brauche man vor allem ein Konzept für einen „Stand-by-Betrieb“. Für den Fall eines Schadensereignisses oder eines terroristischen Anschlags müsse es einen Plan geben, wie dann vorzugehen sei. Dieser Aufgabe werde sich die Landesregierung annehmen, und zu diesem Thema würden sicherlich weitere Beratungen stattfinden.

Der Antrag der CDU, der Opferberatung, Opferhilfe und Opferunterstützung in der Funktion eines landesweiten Opferbeauftragten bündeln wolle, schaffe genau die Doppelstruktur, die eigentlich vermieden werden solle und schieße daher über das Ziel hinaus. Was man vor allem benötige, sei eine kommunale Vernetzung zwischen Polizei, Gerichten und den Opferhilfeeinrichtungen vor Ort. Dies sei keine Aufgabe, die auf Landesebene zu erfüllen sei. Auch die Aspekte Hotline und Internetseite würden bereits vom Weißen Ring abgedeckt.

Daher könne die SPD-Fraktion dem Antrag in dieser Form nicht zustimmen, habe aber bereits signalisiert, dass bezüglich der weiteren Verfahrensweise Gesprächsbereitschaft bestehe. Außerdem glaube er, dass mit der Installation eines Opferbeauftragten ein wesentlicher Teil des Antrags bereits erfüllt sei.

Abg. Bernhard Henter legt dar, die Motivation für den Antrag der CDU-Fraktion sei gewesen, den Fokus über die bestehenden Strukturen hinaus stärker auf die Opfer zu richten und Hilfsmöglichkeiten für die Opfer aufzuzeigen. Er teile die positive Bewertung der Anhörung des Abgeordneten Sippel. Die Anhörung habe viele wichtige Informationen vermittelt. Im Einzelfall komme er aber zu einer anderen Bewertung als sein Vorredner.

Die Opferschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen habe darauf verwiesen, dass die wenigsten Opfer rechtlichen Rat benötigten, sondern die meisten Opfer traumatisiert seien und ganz andere Hilfen erforderlich seien. Sie habe zwar, wie vom Abgeordneten Sippel angeführt, von 400 Fällen gesprochen, bei denen es sich aber nicht um Einzelfallberatungen handle. Vielmehr sei ein wesentlicher Schwerpunkt ihrer Arbeit die Lotsenfunktion, das heißt die Weitervermittlung zu Fachstellen, die die Einzelberatung übernehmen. Bei ganz einfachen Rechtsfragen, ob zum Beispiel eine Frist überschritten sei, erteile sie zwar Auskünfte, wenn es aber um kompliziertere Rechtsfragen oder traumatisierte Personen gehe, werde sie als Lotse tätig und vermittele weiter zum Weißen Ring, zu Fachstellen und zur polizeilichen Opferschutzberatung. Dies sei eine wesentliche Aufgabe der Opferschutzstelle in Nordrhein-Westfalen. Dazu kämen weitere Schwerpunkte im Bereich der Netzwerkarbeit und der Optimierung des Opferschutzes.

Diese Arbeitsschwerpunkte stimmten zum Teil mit denen des Opferschutzbeauftragten des Landes Berlin überein, obwohl er rein ehrenamtlich tätig sei, während Frau Auchter-Mainz mit drei hauptamtlichen Kräften arbeite. Die erwähnte Anzahl der Fälle in Nordrhein-Westfalen sei aber auch in Relation zu der Größe des Bundeslandes, das deutlich größer als Rheinland-Pfalz sei, zu sehen.

Auch der Opferschutzbeauftragte des Landes Berlin, Herr Weber, habe die Lotsenfunktion des Opferschutzbeauftragten in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit gestellt. Er vermittele die „Opfer“ weiter an den Weißen Ring oder an andere Anbieter, die Projekte im Anti-Stalking-Bereich oder für Frauen und Kinder durchführten. Als weitere wichtige Aufgaben habe er die Netzwerkfunktion und die Gesetzeskontrolle genannt.

Herr Keggenhoff, Vorsitzender des Weißen Rings, habe ausgeführt, dass er die Stelle für nicht erforderlich halte, weil er der Meinung sei, dass alle diese Funktionen bereits vom Weißen Ring mit seinen 27 Außenstellen vor Ort in Rheinland-Pfalz erfüllt würden.

33. Sitzung des Rechtsausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –

Frau Gasber, Opferschutzbeauftragte des Polizeipräsidiums Koblenz, habe detailliert dargestellt, dass sich Opfer in einer psychischen Ausnahmesituation befänden, in der sie ernst genommen werden wollten. Genau aus diesem Grund gebe es in allen Polizeipräsidien Opferschutzbeauftragte. Diese Funktion werde nicht nur von Polizeibeamtinnen und -beamten wahrgenommen, sondern auch von Bediensteten aus dem sozialen Bereich. Dies sei ein begrüßenswertes und überzeugendes System, in dessen Rahmen die Betroffenen über ihre Rechte, über das weitere Strafverfahren und über die Möglichkeiten der Opferentschädigung informiert würden. Auch hier sei daher von einer Lotsenfunktion und Netzwerkarbeit gesprochen worden.

Frau Gasber habe aber ausdrücklich dargelegt, dass sie die Stelle eines Opferschutzbeauftragten auf Landesebene mit einer koordinierenden Funktion als sinnvolle Ergänzung der bestehenden Arbeit begrüßen würde.

Zutreffend sei, dass durch die Entscheidung der Landesregierung, für Großschadensereignisse eine zentrale Zuständigkeit einzurichten, einem Teil des Antrags der CDU-Fraktion Genüge getan worden sei. Die CDU-Fraktion wolle, auch im Interesse der Opfer, verhindern, dass aus dieser Frage ein politisches Streitthema gemacht werde, und habe daher ebenfalls Interesse an einer einvernehmlichen Lösung. Ob ein Konsens zu diesem Thema möglich sei, müsse sich in weiteren Gesprächen herausstellen. Er schlage daher vor, in der heutigen Ausschusssitzung nicht abzustimmen, sondern die Entscheidung über den Antrag mit dem Ziel weiterer Beratungen und eines eventuellen gemeinsamen Antrags zu vertagen.

Abg. Pia Schellhammer begrüßt, dass sich der Ausschuss so intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt habe, und unterstützt den Vorschlag, den Antrag zu vertagen. Im September finde das letzte reguläre Plenum vor den Haushaltsberatungen statt. Dies gebe allen Beteiligten genügend Zeit, sich auszutauschen, und vielleicht könne dann auch bereits der neue Opferbeauftragte Hinweise zu seiner Arbeit geben, die in die Beratung und Abwägung mit einfließen könnten.

Abg. Heribert Friedmann bestätigt ebenfalls, dass die Anhörung aufschlussreich gewesen sei. Er sei auch der Meinung, dass Rheinland-Pfalz in Bezug auf diese Thematik bereits sehr gut aufgestellt sei. Trotzdem halte er eine übergeordnete Koordinierungsstelle für sinnvoll, die nun für eventuelle Großereignisse wie den Anschlag auf dem Breitscheidplatz oder auch das Unglück von Ramstein eingerichtet werde.

Um sich nicht enthalten zu müssen, plädiere auch er für eine Vertagung des Antrags und eine erneute Beratung.

Abg. Monika Becker unterstützt die Vorgehensweise, das Thema zu vertagen und in gemeinsamen Gesprächen eine gemeinsame Lösung herbeizuführen. Dies sei dem Thema angemessen.

Der Antrag wird vertagt.

Punkte 6 und 7 der Tagesordnung:

Verhinderung vollziehbarer Abschiebungen per fachaufsichtlicher Weisung des Ministeriums

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/3630 –](#)

Rechtliche Einordnung der unterbliebenen Rückführung eines Asylsuchenden aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/3667 –](#)

Die Punkte 6 und 7 der Tagesordnung werden gemeinsam beraten.

Abg. Bernhard Henter bittet den Minister, insbesondere in Bezug auf die rechtliche Bewertung der Angelegenheit zu berichten. In diesem Fall lägen Gerichtsentscheidungen von zwei Verwaltungsgerichten vor und er würde daher gerne wissen, inwieweit das Justizministerium bei derart weitreichenden Verwaltungsentscheidungen wie der vorliegenden fachaufsichtlichen Weisung konsultiert werde.

Staatsminister Herbert Mertin verweist auf Artikel 104 Satz 2 der Landesverfassung, der das Prinzip der Ressortverantwortung regle. Danach leite jede Ministerin und jeder Minister im Rahmen der von der Ministerpräsidentin verantworteten Richtlinien ihren bzw. seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Das Justizministerium sei somit außen vor, wenn es um Verwaltungsgerichtsentscheidungen gehe, für die andere Geschäftsbereiche zuständig seien. Das Justizministerium erfahre nicht einmal von diesen Entscheidungen. Von den Entscheidungen im konkreten Fall habe man nur durch die entsprechende Mitteilung der Staatsanwaltschaft, dass eine Strafanzeige gestellt worden sei, erfahren. Ansonsten habe das Justizministerium keine Kenntnis von den Umständen gehabt.

Im vorliegenden Fall gehe es – seiner Kenntnisse aus den Medien nach – um eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier nach § 80 Abs. 5 VwGO, Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Dies sei abgelehnt worden.

Die zweite Entscheidung des Verwaltungsgerichts betreffe die Erlaubnis zur Durchsuchung von Räumen zur Vollziehung des Verwaltungsaktes. Dies seien anscheinend die Entscheidungen gewesen, um die es gehe.

Das Justizministerium kenne die Sachverhalte und die Verwaltungsakten nicht und sei somit in dieser Angelegenheit außen vor.

Abg. Bernhard Henter fragt den Minister, ob er eine Rechtsgrundlage nennen könne, aufgrund derer eine Weisung an den Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises ergangen sei, die Abschiebung nicht zu vollziehen.

Staatsminister Herbert Mertin legt dar, dies sei ihm nicht möglich, da er den Sachverhalt nicht ausreichend kenne und keinen Zugriff auf die Verwaltungsakten habe. Außerdem könne jede Meinungsäußerung von seiner Seite in dem laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren so gedeutet werden, als wolle er politisch Einfluss nehmen.

Es sei Aufgabe der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls der Gerichte zu prüfen, welche Bedeutung welche Handlungen im Zusammenhang dieses Verfahrens jeweils gehabt hätten. Eine Beurteilung sei allein dem zuständigen Ressort möglich.

Abg. Bernhard Henter wiederholt seine Frage nach einer Gesetzesnorm, aufgrund derer man tätig werden könne. Diese Auskunft stelle, seiner Meinung nach, keine Einflussnahme auf ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren dar.

Staatsminister Herbert Mertin betont erneut, er sei außerstande zu sagen, welche Rechtsgrundlage das federführende Ressort seiner Weisung zugrunde gelegt habe, da er keinen Zugriff auf diese Akten habe. Er verweise in dieser Frage auf den anwesenden Vertreter des federführenden Ressorts, Herrn Dr. Asche.

Dr. Daniel Asche (Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) legt dar, der Kontext, in dem die Diskussion begonnen habe, also die Frage nach den zugrunde liegenden verwaltungsgerichtlichen Beschlüssen und den Durchsuchungsbeschlüssen, sei bereits irreführend, da Kirchenasyl gerade kein Rechtsinstitut, sondern eine christliche Tradition sei.

Das Verfahren des Kirchenasyls komme für Flüchtlinge ohne legalen Aufenthaltsstatus nur dann zum Tragen, wenn bereits verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die Entscheidungen des BAMF und die Abschiebungsanordnung vorlägen. Es liege in der Natur des Kirchenasyls, dass all diese Entscheidungen während der zeitlich befristeten Unterbringung der Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus in Kirchengemeinden nicht umgesetzt würden, um im Einzelfall humanitäre Härten, die aus Sicht der Kirchengemeinde vorlägen, zu vermeiden, und eine erneute Überprüfung des Einzelfalls zu erreichen.

In Rheinland-Pfalz sowie im gesamten Bundesgebiet werde diese christliche Tradition des Kirchenasyls respektiert. Im Rahmen eines Spitzengesprächs im vergangenen Jahr zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung, der Polizei, den kommunalen Spitzenverbänden und den Kirchen sei dieser Respekt vor der christlichen Tradition des Kirchenasyls bekräftigt worden und festgelegt worden, dass Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Kirchenasyl zu vermeiden seien.

99,9 % der Fälle des Kirchenasyls seien Dublin-Fälle. Daher seien die Beteiligten am Verfahren Kirchenasyl auf der einen Seite die Kirchen und auf der anderen Seite das BAMF. Für die Frage des Kirchenasyls in Dublin-Fällen sei auf Bundesebene ein verbindlicher Rahmen vereinbart worden zwischen dem damaligen Innenministerium, dem BAMF und den Vertretern der Kirchen. Diese Vereinbarung sehe vor, dass in diesen Fällen des Kirchenasyls ein Dossier erarbeitet werde, in dem zusammengefasst werde, worin die humanitären Härten bestünden. Dieses Dossier sei dann die Grundlage einer erneuten Überprüfung durch das BAMF, welches am Ende eine Entscheidung bekannt gebe, ob ein Selbsteintrittsrecht formuliert werde oder ob eine Abschiebungsanordnung ergehe und dann eine Rücküberstellung in den Staat erfolgen müsse, in dem das Asylgesuch zuerst formuliert worden sei. Im vorliegenden Fall im Rhein-Hunsrück-Kreis sei dies Italien.

Es gebe also einen verbindlichen Rahmen für Kirchenasyl auf Bundesebene. Dies sei sozusagen der verschriftlichte Respekt vor dem Institut des Kirchenasyls. Darin komme zum Ausdruck, dass Kirchenasyl etwas sei, das nicht negiert werden könne und mit dem man umgehen müsse.

Die Beteiligten des Falls im Rhein-Hunsrück-Kreis befänden sich nun an der klassischen Konfliktlinie des Kirchenasylverfahrens, zu der die Vereinbarung keine Abmachung enthalte. In der Vereinbarung auf Bundesebene sei nicht vereinbart worden, was geschehe, wenn das BAMF negativ entscheide, also eine Rücküberstellung stattfinden müsse. Die Kirche habe sich nicht dazu in der Lage gesehen, eine Garantierklärung für ihre Kirchengemeinden abzugeben, dass diese sich nach einer entsprechenden Entscheidung des BAMF dazu verpflichteten, automatisch innerhalb einer bestimmten Frist das Kirchenasyl aufzulösen.

Im konkreten Fall befinde man sich genau an diesem Punkt, dass eine Dossier-Überprüfung mit negativem Ausgang stattgefunden habe und sich nun die Frage stelle, wie mit einer Auflösung des Kirchenasyls umzugehen sei. Hierzu sei beim Spitzengespräch lediglich vereinbart worden, dass Zwangsmaßnahmen, also der Einsatz der Polizei in Amtshilfe bei Räumung in Kirchenräumen, zu vermeiden seien. Stattdessen sei die Grundidee, der sich auch das Ministerium verpflichtet fühle, die Beteiligten, also die Kirchengemeinde und den Landkreis, miteinander in Kommunikation zu bringen, um zu erreichen, dass die Beendigung des Kirchenasyls in gegenseitigem Einvernehmen ohne Zwangsmaßnahmen geschehen könne.

Dies sei auch der Hintergrund der fachaufsichtlichen Weisung gewesen, die vom Ministerium erlassen worden sei. Die fachaufsichtliche Weisung an den Rhein-Hunsrück-Kreis vom Juni dieses Jahres habe vorgesehen, in dem besagten Kirchenasyl bis auf Weiteres auf Vollstreckungshandlungen zu verzichten, und sei mit dem Vorschlag einer Mediation verbunden gewesen, die im vorliegenden Fall erstmals

33. Sitzung des Rechtsausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –

zum Einsatz habe kommen sollen, um die Kommunikation wieder in Gang zu bringen. Dieses Mediationsverfahren, für das bereits ein renommierter Mediator gefunden worden sei, sei als mögliche Blaupause für künftige Verfahren gesehen worden. Daher sei das Ministerium auch bereit gewesen, die Finanzierung zu übernehmen.

Da die Rücküberstellung nach Italien bis zum Frühsommer des nächsten Jahres möglich gewesen sei, habe auch kein Zeitdruck in der Frage bestanden, ob die Rücküberstellung stattfinden und der Abschiebungsanordnung des BAMF Genüge getan werden könne.

Während das Angebot einer Mediation vonseiten der Kirchengemeinde begrüßt worden sei, sei der Landrat nicht darauf eingegangen. Daher sei entschieden worden, dass die Weisung vom Juni dieses Jahres in ihrer ursprünglichen Fassung keinen Sinn mehr mache. Die Ministerin habe dementsprechend in der Sitzung des Integrationsausschusses angekündigt, diese Weisung nur noch bis Ende dieses Monats aufrechtzuerhalten.

Man habe sich gegen eine Aufhebung der Weisung mit sofortiger Wirkung entschieden, da der Kirchengemeinde in der Zwischenzeit die Möglichkeit gegeben werden sollte, die Probleme, die Grundlage ihres Dossiers gewesen seien, zu klären oder teilweise zu lösen. Im Dossier habe es hauptsächlich zwei Argumentationsstränge gegeben. Dies seien einmal die grundlegenden Umstände in Italien gewesen in Bezug auf Versorgungsleistungen und die mangelnden Möglichkeiten, Asylverfahren zu betreiben. Zum anderen gehe es aber auch um die Verbesserung der konkreten Rahmenbedingungen für die Rückkehr. Da die hier in Rede stehende Person unter Flugangst leide, wolle man die Rückkehr unter Begleitung eines Mitglieds der Kirchengemeinde durchführen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte habe man der Kirchengemeinde eine Frist von drei Wochen gelassen, um entsprechend tätig zu werden. Nach Ende dieser Frist gehe das Ministerium von einer freiwilligen Rücküberstellung der Person aus dem Kirchenasyl aus. Damit wäre das Ziel der Weisung erreicht, nämlich der Verzicht auf Zwangsmaßnahmen.

In Bezug auf die Frage nach der rechtlichen Grundlage der fachaufsichtlichen Weisung sei festzustellen, dass es sich beim Ausländerrecht um eine staatliche Aufgabe handle, die den Kommunen als Auftragsangelegenheit übertragen sei. Im Bereich der Auftragsangelegenheiten übten staatliche Behörden klassischerweise die Fachaufsicht aus. Im konkreten Fall seien das Integrationsministerium als oberste und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als obere Fachaufsicht zuständig. Dies sei in § 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung und § 92 Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (POG) verankert.

Die Fachaufsicht beinhalte die Beurteilung der Frage, ob ein Verwaltungshandeln im Einzelfall sachgemäß bzw. zweckmäßig sei, gehe also an der Stelle über die reine Rechtsaufsicht hinaus. Raum für Überlegungen bezüglich der Zweckmäßigkeit ergebe sich insbesondere bei der Art und Weise der Umsetzung einer zu treffenden Maßnahme. Die Aufsichtsbehörden könnten innerhalb ihrer Zuständigkeit den ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden, in diesem Fall den Ausländerbehörden, eine Weisung in Form allgemeiner Vorgaben oder einer Einzelweisung, wie im vorliegenden Fall, erteilen.

Bei Dublin-Fällen beinhalte die Abschiebungsanordnung des BAMF die Prüfung der zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Das BAMF entscheide außerdem, ob eine Duldung infrage komme oder ob die Voraussetzungen für ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht vorlägen. Sei all dies nicht gegeben, ergehe die Abschiebungsanordnung.

Die Aufgabe der Ausländerbehörde liege in der Durchführung der Rücküberstellung. Sie werde sozusagen für das BAMF tätig und setze deren Anordnung um. Genau hier setze die Fachaufsicht an, da beispielsweise Vorgaben zulässig seien, die sich auf die Art und Weise der Verwaltungsvollstreckung bezögen, also auf Fragen danach, wie die Intensität von Zwangsmaßnahmen zu verringern oder Widerstände zu vermeiden seien.

Im Rahmen der Verwaltungssteuerung könne auch auf zeitliche Gesichtspunkte Rücksicht genommen werden. Es gehöre zum organisatorischen Verwaltungshandeln, es der Ausländerbehörde selbst zu überlassen, eine zeitliche Reihenfolge und eine Priorisierung vorzunehmen. Gleichzeitig könne man als Fachaufsicht aber auch in begründeten Fällen die zeitliche Reihenfolge steuern.

Die Fachaufsicht greife bis zu dem Punkt, an dem eine Rücküberstellung an sich infrage gestellt würde. Wenn das die Folge wäre, würde das den Rahmen der Fachaufsicht sprengen. Dies sei im vorliegenden Verfahren aber ausdrücklich nicht der Fall gewesen. Die Weisung habe nie zum Ziel gehabt, die Rücküberstellung nach Italien endgültig zu verhindern. Vielmehr sei die Intention gewesen, für die Beteiligten, also Landkreis und Kirchengemeinde, Raum zu schaffen, um mithilfe des Mediationsverfahrens und eines neutralen Dritten Alternativen zu einer zwangsweisen Auflösung des Kirchenasyls entwickeln zu können.

Die Einhaltung der hier einschlägigen, verlängerten 18-Monatsfrist zur Rücküberstellung sei zu keinem Zeitpunkt gefährdet gewesen und eine Handlung im Rahmen der Fachaufsicht daher zulässig.

Abg. Dr. Anna Köbberling berichtet, der Fraktionsvorsitzende der AfD-Fraktion, Herr Junge, habe in der Sitzung des Innenausschusses klar gesagt, dass das Kirchenasyl in einem Rechtsstaat fehl am Platze sei und man den Kirchen klarmachen müsse, dass sie dieses rechtswidrige Verhalten einzustellen hätten. Sie bitte Herrn Minister Mertin um eine Bewertung dieser Aussage.

Staatsminister Herbert Mertin legt dar, es komme darauf an, was unter Kirchenasyl verstanden werde. Wenn man Kirchenasyl als ein Recht der Kirchen verstehe, in verbindlicher Weise für den Staat festzulegen, wer in Deutschland Asyl bekomme und wer nicht, wie dies teilweise in den Medien dargestellt werde, dann sei dem zu widersprechen.

Wie bereits von Dr. Ashe dargestellt, sei im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit, die humanitäre Ansätze habe, auf Bundesebene zwischen dem BAMF, den Kirchen und dem Bundesinnenministerium das sogenannte Dossier-Verfahren entwickelt worden. Im Rahmen dieses Dossier-Verfahrens sei der Kirche das Recht eingeräumt worden, einen bereits entschiedenen Fall für Menschen, die sie in ihre Obhut genommen habe, noch einmal überprüfen zu lassen. Dies sei das, was von den Beteiligten als Inhalt und Verfahren des Kirchenasyls verabredet worden sei.

Die entscheidende Frage, die jetzt die Staatsanwaltschaft beschäftige, sei, wie sich diese Vereinbarung, die mit dem BAMF getroffen worden sei, auf die im Aufenthaltsgesetz vorhandene Strafnorm zu unerlaubtem Aufenthalt auswirke. Dazu gebe es eine Entscheidung des OLG München von Anfang Mai dieses Jahres, die besage, dass keine Strafbarkeit vorliege, wenn der „unerlaubte Aufenthalt“ im Zeitraum der Überprüfung im Rahmen des Dossier-Verfahrens stattfinde. Die Entscheidung des OLG München besage aber auch, dass vor und nach dem Dossier-Verfahren eine Strafbarkeit möglich sei. Bisher habe die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall nur einen Anfangsverdacht bejaht und nehme nun eine entsprechende Prüfung mit noch ungewissem Ende vor.

Das verabredete Verfahren zum Kirchenasyl sei von allen Seiten anerkannt und werde auch von ihm nicht beanstandet. Davon unabhängig sei aber die Frage, wie man gegebenenfalls das Ergebnis durchsetze, zu betrachten. Ein Dossier-Verfahren habe zwei mögliche Resultate. Entweder die Kirche dringe mit ihrem Vorbringen durch und es werde eine für den Betroffenen positive Entscheidung erlassen. Oder es werde, wie in diesem Fall, eine ablehnende Entscheidung getroffen. Dann stelle sich die Frage, wie das Kirchenasyl aufgelöst werde.

In Rheinland-Pfalz habe zumindest bisher ein Konsens geherrscht, dass es vermieden werden solle, sofort mit der vollen Kraft des Gesetzes in kirchliche Einrichtungen einzudringen. Allerdings könne der Staat nicht dauerhaft hinnehmen, dass ein Zustand, der ab einem bestimmten Zeitpunkt rechtswidrig sei, weiterhin in kirchlichen Räumen aufrechterhalten werde. An diesem Punkt müsse dann auch die notwendige Konsequenz aufseiten der Kirchen vorhanden sein.

Abg. Bernhard Henter gibt eine aktuelle Definition für Kirchenasyl wieder, nach der Kirchenasyl die vorübergehende Aufnahme von Flüchtlingen durch eine Pfarrei oder eine Kirchengemeinde zur Abwendung einer von den Gemeindemitgliedern als für die Schutzsuchenden an Leib und Leben bedrohlich angesehenen Abschiebung bedeute. Es bezwecke grundsätzlich eine Wiederaufnahme oder erneute Überprüfung des asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens bzw. einer Härtefallprüfung durch die dafür zuständige staatliche Behörde.

Diese erneute Überprüfung sei vorgenommen worden, und das Ergebnis des durchgeführten Dossier-Verfahrens sei gewesen, dass das BAMF den Selbsteintritt abgelehnt habe. Damit sei der Vorgang

**33. Sitzung des Rechtsausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –**

eigentlich abgeschlossen. Er könne daher die Notwendigkeit eines Mediationsverfahrens nicht nachvollziehen und sehe hierin eher eine Verzögerungstaktik. Er frage sich, was geschehen solle, wenn die betreffende Person auch das Ergebnis der Mediation ablehne.

Er wolle gerne wissen, worin die Gefahr für Leib oder Leben eines Asylsuchenden bestehe, der nach Italien, in einen demokratischen EU-Staat, rücküberführt werden solle.

Außerdem bitte er um Auskunft, ob es zutreffend sei, dass im Rhein-Hunsrück-Kreis weit mehr Kirchenasylfälle als im Bundesdurchschnitt vorlägen. Laut einer Veröffentlichung der ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Kirchenasyl vom 17. April 2018 gebe es zurzeit bundesweit 445 Kirchenasyle mit insgesamt 674 Personen. Davon seien 375 Dublin-Fälle.

Falls im Rhein-Hunsrück-Kreis die Quote, wenn sie auf den Königsteiner Schlüssel heruntergebrochen werde, wesentlich überschritten werde, bitte er um Gründe und um die Beantwortung der Frage, ob dies bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spiele.

Dr. Daniel Asche führt aus, die Zahl der Kirchenasylfälle im Rhein-Hunsrück-Kreis liege aktuell bei sechs oder sieben, was in der Tat eine statistische Häufung darstelle. Die Kirchengemeinden, also nicht der Pfarrer alleine, sondern meist der Kirchengemeindevorstand, entschieden darüber, wen sie im Kirchenasyl aufnahmen und ordneten sich dabei nicht dem Königsteiner Schlüssel unter. Es handle sich an dieser Stelle um eine zufällige Häufung, die eine besondere Belastung des Landkreises bedeute, in einem halben Jahr aber wieder anders aussehen könne. Die Zahl der Kirchenasylfälle hänge stark von der Kirchengemeinde ab, aber auch davon, wer in den jeweiligen Landkreis verteilt werde.

Das Integrationsministerium habe entschieden, die Weisung nicht mit sofortiger Wirkung aufzuheben, um der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit italienischen Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Voraussetzungen für eine einvernehmliche Rückführung zu schaffen. Nach Aussage der Kirche seien diese Dinge bereits vorher angelegt gewesen. Man habe also etwas Zeit einräumen wollen. Dies sei nicht mit einer Bewertung der Zustände in Italien verbunden gewesen. Man müsse sich aber vor Augen führen, dass das BAMF bei Rückführungen vulnerabler Personen, also alleinstehender oder alleinerziehender Frauen, nach Italien grundsätzlich den Selbsteintritt erkläre, was zeige, dass die Zustände in Italien nicht ideal seien.

Die Rechtslage sei allerdings eindeutig, und Rücküberstellungen nach Italien seien grundsätzlich möglich. Dies sei der Rahmen, an dem sich das Ministerium orientiere. Dass dies von der Kirchengemeinde anders bewertet werde, sei ihr unbenommen und von ihm nicht zu werten.

Derjenige, der sich im Kirchenasyl befinde, sei nicht an der Mediation beteiligt, sondern der Landkreis und die Kirchengemeinde. Das Ziel der Mediation sei nicht beliebig, sondern die Rücküberstellung, da in diesem Fall die Rechtsgrundlage eindeutig sei. Es gehe also ausschließlich darum, einen Weg ohne Zwangsmaßnahmen zu finden. In dieser Beziehung gebe es einen Spielraum, ob beispielsweise Amtshilfe der Polizei in Anspruch genommen werde, ob eine Begleitung zugelassen werde oder wer die betreffende Person in Italien empfangen. Dies seien Dinge, die von der Kirche organisiert werden müssten und die viele Gespräche erforderten. Er glaube aber daran, dass man sich einig werden könne.

Am Ende des Prozesses stehe die freiwillige Rücküberstellung, der sich die betreffende Person und die Kirchengemeinde unterwerfen müssten, da sie das Ergebnis eines rechtsstaatlichen Verfahrens sei. Man habe dann aber hoffentlich eine humane und angemessene faire Art und Weise für die Rücküberstellung gefunden. Dies sei das Ziel der Mediation, bei der ein erfahrener, neutraler Dritter vielleicht in der Lage sei, gewisse Vorbehalte, die auf beiden Seiten existierten, ein Stück weit aufzulösen.

Abg. Marc Ruland dankt Dr. Asche dafür, dass er die Hintergründe erläutert und die Fragen des Abgeordneten Henter klar beantwortet habe. Er wolle das Gesagte noch einmal zusammenfassen: Sinn des Mediationsverfahrens sei der Versuch gewesen, die Rücküberführung ohne Zwangsmaßnahmen hinzubekommen. Auf dieses Ziel sei das Handeln der Landregierung ausgerichtet gewesen.

Im Übrigen liege die Zahl der Kirchenasylfälle in Rheinland-Pfalz unter dem Bundesdurchschnitt.

Es sei interessant, dass es anscheinend eine Einigkeit zwischen der Landesregierung, den Kirchen und den kommunalen Spitzen, also auch den Vertretern des Landkreistages, die auch Landrat Dr. Bröhr verträten, gegeben habe, als man sich im Spitzengespräch 2017 auf den Rahmen des Dossier-Verfahrens verständigt habe, der nun aber nicht eingehalten werde, was sich an der Ablehnung des Mediationsverfahrens zeige.

Die Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz äußerten sich unter der Überschrift „Kirchenasyl nicht kriminalisieren“ in einer Stellungnahme wie folgt:

„Evangelische Kirchen im Rheinland, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie die Evangelische Kirche der Pfalz sehen die aktuellen Entwicklungen um das Kirchenasyl in Rheinland-Pfalz mit großer Sorge. Grundsätzlich ist Kirchenasyl stets ultima ratio. Es wird von Kirchengemeinden verantwortungsvoll und nach sehr sorgfältiger Prüfung im Einzelfall gewährt, um schwerwiegende humanitäre Härten und drohende Verletzungen von elementaren Grund- und Menschenrechten abzuwenden. (...) Seit gut eineinhalb Jahren geraten Gemeinden, die Kirchenasyl gewähren, immer mehr unter Druck. Räumungen werden seitens der Behörden angedroht. (...) In einem gemeinsamen Spitzengespräch im Juni 2017, an dem die Kirchen und politisch Verantwortlichen des Landes teilnahmen, wurde vereinbart, dass es keine polizeilichen Räumungen von Kirchenasyl in Rheinland-Pfalz geben solle. Auch die die Landesregierung tragenden Parteien sowie die CDU-Fraktion sprachen sich in einer Plenardebatte zuletzt für den Schutz des Kirchenasyls als ein kostbares Gut in unserer christlich geprägten Gesellschaft aus. Die jüngsten Ereignisse im Rhein-Hunsrück-Kreis konterkarieren jedoch die gemeinsame Grundlage, die auch von den Kommunalen Spitzenverbänden mitgetragen wurde.“

Er finde es bemerkenswert, dass man als christliche Partei mit einem Landrat, der der CDU angehöre, am Ende ein Mediationsverfahren ausschlagen könne. Die CDU-Fraktion müsse sich entscheiden, welche Position sie vertreten wolle: die, die sie im Plenum geäußert habe, oder die, die vom Landrat Dr. Bröhr vertreten werde. Diese beiden Positionen stünden sich diametral gegenüber und passten nicht zusammen. Im Übrigen seien es nicht nur die Evangelischen Kirchen, die die oben zitierte Position verträten, sondern auch katholische Bistümer.

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros bittet noch einmal um eine genaue Darstellung, was der Ausdruck „Zwangmaßnahmen im Zusammenhang mit Kirchenasyl“ bedeute und wann das Kirchenasyl zu Ende sei. Der im Ausschuss geäußerten Auffassung, es gebe keine wirkliche Frist, stünden Meinungen gegenüber, die besagten, dass spätestens nach drei Tagen eine Entscheidung gefällt werden müsse. Die Frage sei, ob sich die Vereinbarung nur auf Zwangmaßnahmen während des Kirchenasyls beziehe oder ob im Land darüber hinausgegangen und gesagt werde, es dürfe überhaupt keine Zwangmaßnahmen geben, auch nicht nach Beendigung des Kirchenasyls.

Im Übrigen wolle sie die Polizei und alle, die staatliche Zwangmaßnahmen ausübten, in Schutz nehmen. Diese Aufgabe sei nichts per se Schlechtes, sondern es sei Teil der staatlichen Verantwortung, dass man in bestimmten Fällen auch zu diesen Mitteln, die gesetzlich vorgesehen seien, greife.

Staatsminister Herbert Mertin betont, der Straftatbestand, der Grundlage der Strafanzeige sei, gelte für jedermann und könne von niemandem – außer vom zuständigen Parlament – außer Kraft gesetzt werden.

Das OLG München habe sich erstmals als eines der höheren Gerichte mit der angesprochenen Thematik auseinandergesetzt und sei zu der Bewertung, die für andere Gerichte nicht verbindlich sei, gekommen, dass die getroffene Vereinbarung zwischen dem BAMF und den Kirchen eine Strafbarkeit in dem Zeitraum des Dossier-Verfahrens verhindere. Sobald das Dossier-Verfahren aber beendet sei, sei wieder eine Strafbarkeit möglich. Solange das BAMF noch prüfe, dürfe ein Asylsuchender in Deutschland bleiben, ohne dass er sich strafbar mache. Sobald die Prüfung beendet sei – so das OLG München – liege wieder eine Strafbarkeit vor.

In diesem Moment greife die Strafvorschrift, die für jedermann gelte, also zum Beispiel für die Asylsuchenden, die sich im Kirchenasyl befänden, aber auch für die Menschen, die in dieser Zeit Unterstützungsmaßnahmen leisteten und sich so gegebenenfalls wegen Beihilfe strafbar machten. Ob dies konkret der Fall sei, müsse nun geprüft werden.

33. Sitzung des Rechtsausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –

Er verwehre sich daher gegen den Vorwurf, dass die Kirche kriminalisiert werde. Vielmehr wende die Staatsanwaltschaft bestehende Vorschriften an. Dieses Handeln liege also nicht außerhalb der Rechtsordnung.

Dr. Daniel Asche führt aus, im Dossier-Verfahren sei vorgesehen, dass das BAMF auf Grundlage dessen, was die Kirche in dem konkreten Fall vortrage, erneut prüfe. Die klassische Konfliktlinie werde erreicht, wenn das BAMF zu einer negativen Entscheidung komme, da in diesem Verfahren keine Frist geregelt worden sei und es nicht einmal eine Absichtserklärung gebe.

Die angesprochene Frist von drei Tagen entstamme Verfahrensrichtlinien des BAMF für den Umgang mit dem Dossier-Verfahren, die mit der Vereinbarung mit den Kirchen aber nichts zu tun hätten. Nach diesen Richtlinien verlängere sich die Frist für eine mögliche Rücküberstellung nach Italien auf 18 Monate, wenn das Kirchenasyl drei Tage nach Zustellung der negativen Entscheidung nicht geräumt sei. Diese 18-Monats-Frist gebe den Beteiligten, also der Kirchengemeinde und dem Landkreis, die Möglichkeit, noch einmal miteinander in Kommunikation zu treten, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Wenn ein Durchsuchungsbeschluss vorliege, dessen Rechtmäßigkeit er nicht infrage stelle, müsse man von diesem nicht zwangsläufig Gebrauch machen. Alle Beteiligten des Spitzengesprächs seien der Meinung gewesen, dass zunächst alle Möglichkeiten der Kommunikation genutzt werden sollten, um den Einsatz von Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Daher sei nun zum ersten Mal der Vorschlag einer Mediation mit einem neutralen Dritten gemacht worden. Strafanzeigen in diesem Zusammenhang seien in Rheinland-Pfalz die Ausnahme geblieben und seien für einen solchen Kommunikationsprozess auch nicht förderlich.

Die Weisung, die vom Ministerium erteilt worden sei, sei Ultima Ratio. Dies sei erst der zweite Fall, in dem ein solches Vorgehen gewählt worden sei. Die erste Weisung dieser Art sei im Vorfeld des Spitzengesprächs, direkt im Anschluss an zwei Räumungen, die in Rheinland-Pfalz erfolgt seien, erteilt worden. Dass es seitdem nicht mehr dazu gekommen sei, spreche dafür, dass der Kommunikationsprozess zwischen den Beteiligten im Grundsatz funktioniere. Auch die bisher nicht gestellten Strafanzeigen sprächen dafür, dass die Beteiligten im Grundsatz durchaus in der Lage seien, mit der Sache verantwortlich umzugehen und eine Lösung zu finden.

Nur wenn sich die Lage zuspitze wie im vorliegenden Fall, sei es klug, sofern die Rücküberstellung an sich nicht infrage gestellt werde, durch eine Weisung die Dynamik aus der Situation herauszunehmen und die beiden Beteiligten noch einmal in einen Prozess der Kommunikation miteinander zu bringen. Durch dieses Vorgehen könne keine der beiden Seiten etwas verlieren.

Abg. Heribert Friedmann stellt fest, weder im Innen- noch im Rechtsausschuss seien gesetzliche Grundlagen für das Kirchenasyl genannt worden.

Er selbst stamme aus einer katholischen Familie und begrüße es, wenn sich die Kirche um notleidende oder hilflose Menschen kümmere; fraglich sei, ob dies auf den vorliegenden Fall zutreffe.

Sollte es zu der von Dr. Asche beabsichtigten Beendigung des Kirchenasyls und einer freiwilligen Rücküberstellung kommen, könne er das mittragen. Dies sei eine gewaltfreie Lösung im Sinne des Rechtsstaates, die lediglich einen zeitlichen Aufschub von wenigen Wochen erfordere.

Er würde gerne wissen, ob alle Fälle von Kirchenasyl bisher mit einer freiwilligen Rücküberstellung beendet hätten. Außerdem bitte er um Auskunft, ob die Vereinbarung, die im Rahmen des Spitzengesprächs getroffen worden sei, nur für die katholischen und evangelischen Kirchen oder auch für andere religiöse Gemeinschaften, die in Deutschland ansässig seien, gelte.

Dr. Daniel Asche führt aus, beteiligt am damaligen Spitzengespräch seien die Kirchenbüros der evangelischen und katholischen Kirche gewesen. Kirchenasyle würden durch katholische und evangelische Kirchen, aber auch durch evangelische Freikirchen, die einen eigenen Organisationsstrang hätten, gewährt. Letztere seien an der Bundesvereinbarung, also dem sogenannten Dossier-Verfahren, beteiligt gewesen. Dies seien die einzigen drei Protagonisten, die Kirchenasyl in Deutschland gewährten und deshalb auch an den Gesprächen in Rheinland-Pfalz beteiligt gewesen seien.

33. Sitzung des Rechtsausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –

Von der überwiegenden Zahl von Kirchenasylfällen erfahre das Ministerium gar nicht, weil bereits vorher eine einvernehmliche Lösung gelinge und keine Zwangsmaßnahmen zur Auflösung anstünden. Daher liege ihm keine Statistik zu Details über Kirchenasylfälle in Rheinland-Pfalz vor. Nur wenn, wie in diesem Fall, Zwangsmaßnahmen anstünden, sei das Ministerium in gewisser Art und Weise gezwungen, sich mit dieser Thematik zu befassen.

Im Jahre 2017 habe es, laut der Jahresstatistik des BAMF zu Kirchenasyl, insgesamt 1.550 Fälle von Kirchenasyl in Deutschland gegeben, davon 75 in Rheinland-Pfalz. Die durchschnittliche Anzahl von Kirchenasylen in Rheinland-Pfalz liege seit zwei Jahren immer bei etwa 30. Hier könne also weder von einer Spitze gesprochen werden, noch bedeute die Anzahl eine unzumutbare Belastung allein aufgrund der Quantität. Diese Zahlen seien zur Einordnung des Besprochenen wichtig.

Abg. Bernhard Henter dankt Staatsminister Mertin für seine Äußerungen und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft dem Legalitätsprinzip unterliege und bei gewissen Fallkonstellationen ermitteln müsse. Diese Tatsache werde von keinem der Anwesenden bestritten.

Er würde gerne wissen, ob es zutreffend sei, dass eine 6-Monats-Frist erst vor vier Wochen zu der angesprochenen 18-Monats-Frist verlängert worden sei, auch vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des Kirchenasyls die 6-Monats-Frist überschritten worden sei, um aus einem „italienischen Verfahren“ ein „deutsches Verfahren“ zu machen.

Des Weiteren frage er, ob es zutreffend sei, dass das Dossier-Verfahren Gegenstand des Ergebnisses des Spitzengesprächs gewesen sei, aber kein Mediationsverfahren, wie es eben vom Abgeordneten Ruland dargestellt worden sei.

Schließlich bitte er den Staatsminister um seine Einschätzung zu der Frage, wie es zu bewerten sei, wenn ein Dossier-Verfahren durchgeführt werde und einer der beiden Beteiligten nach Ende des Dossier-Verfahrens sage, das Ergebnis interessiere ihn nicht und er halte sich nicht daran.

Zum Abschluss wolle er noch einmal betonen, da dies von anderen Rednern anders dargestellt worden sei, dass Landrat Dr. Bröhr sehr wohl zu Gesprächen mit der evangelischen Kirche bereit gewesen sei. Er habe mehrere Gespräche angeboten, sogar bereits vor der Weisung, die nicht wahrgenommen worden seien. Dies gelte es aus Gründen der Objektivität noch einmal klarzustellen.

Dr. Daniel Asche beschreibe, Gegenstand des Gesprächs in Rheinland-Pfalz sei das Kirchenasyl an sich gewesen. Es sei also zum Beispiel auch über Verfahrensweisen in Fällen des Kirchenasyls gesprochen worden, in denen die Ausländerbehörde quasi nicht in Amtshilfe für das BAMF tätig werde, wie dies bei Dublin-Fällen der Fall sei, sondern originär zuständig sei. Auch diese Fälle habe es in der Vergangenheit gegeben, auch wenn sie eher die Ausnahme seien.

Im Rahmen des Spitzengesprächs habe man sich also nicht nur mit dem Dossier-Verfahren beschäftigt, sondern grundsätzlich mit dem Umgang mit Kirchenasyl in Rheinland-Pfalz. Dabei sei nichts Neues entwickelt worden, sondern die Linie der Kommunikation greife auf, was schon über Jahrzehnte in Rheinland-Pfalz praktiziert worden sei. Kirchenasyl sei schließlich eine alte Tradition.

Die Mediation selbst sei nicht Thema des Spitzengesprächs gewesen, sondern sei ein Vorschlag, der im konkret vorliegenden Fall zum ersten Mal gemacht worden sei. Die Idee der Mediation entspringe aber der Intention, Kommunikation zwischen den Beteiligten zu ermöglichen, um Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Insofern schließe sie an das erste Spitzengespräch an, und werde unter anderem auch Inhalt des zweiten Spitzengesprächs zum Kirchenasyl sein, das im Herbst dieses Jahres stattfinden werde, um all die Dinge, die auch im Ausschuss diskutiert worden seien, mit den Beteiligten noch einmal aufzurufen und zu besprechen.

Es gebe aktuell und habe schon immer sowohl eine 6- als auch eine 18-Monats-Frist gegeben. In der Dublin-Verordnung sei geregelt, dass grundsätzlich die 6-monatige Überstellungsfrist gelte. Dies sei die Frist, in der der Staat, bei dem erstmals ein Asylgesuch gestellt worden sei, verpflichtet sei, den Antragsteller zurückzunehmen. Grundsätzlich sei die Begeisterung über Rücküberstellungen sowohl in Italien als auch in anderen Staaten gering entwickelt, weshalb letztendlich die Frist so formuliert worden sei,

dass der andere nichts dagegen einwenden könne, die entsprechenden Personen zurückzunehmen. Grundsätzlich sei dies der 6-Monats-Zeitraum.

Der 18-Monats-Zeitraum gelte dann, wenn die Person „untergetaucht“ gewesen sei. So solle verhindert werden, dass die Menschen kurz vor Ablauf der Frist wieder auftauchen und im Endeffekt die Bundesrepublik den Fall übernehmen müsse. Dafür sehe die Dublin-Verordnung die Verlängerung der Frist vor.

Diese Regel werde nun vom BAMF im Rahmen der internen Verfahrensrichtlinien auch auf den Kirchenasylfall angewendet, wenn eine negative Entscheidung im Dossier-Verfahren gefallen sei, das Kirchenasyl aber nicht innerhalb von drei Tagen aufgelöst worden sei. In der Tat verfare das BAMF erst seit dem 1. August in dieser Weise. Bis dahin habe das BAMF den 18-Monats-Zeitraum dann angewendet, wenn die Ausländerbehörde ein Gestellungsgesuch gemacht habe, also ein Schreiben an die Person oder Personen im Kirchenasyl mit der Aufforderung zugestellt habe, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zwecks der Rücküberstellung zum Beispiel nach Italien vor dem Pfarrheim einzufinden, und die Person diesem Schriftstück nicht Folge geleistet habe. Dann sei davon ausgegangen worden, derjenige entziehe sich der Rücküberstellung, sodass dann die 18-Monats-Frist greife.

Das Ergebnis sei schon immer ähnlich gewesen, nunmehr sei bloß ein entsprechender Automatismus festgelegt worden. Den Hintergrund dieser neuen Verfahrensrichtlinie werde er an dieser Stelle nicht kommentieren.

Letztlich sei der 18-Monats-Zeitraum aber für den Kommunikationsprozess vorteilhaft, da er den Druck und die Dynamik herausnehme, die sich in Einzelfällen durch den 6-Monats-Zeitraum aufgebaut hätten.

Bezüglich der Frage des Abgeordneten Henter, wie er es beurteile, wenn sich einer der Beteiligten nicht an das Ergebnis des Dossier-Verfahrens gebunden fühle, betone er noch einmal, dass es einen verbindlichen Rahmen gebe, der für alle Beteiligten gelte.

Abg. Marc Ruland stellt zunächst klar, keiner der Anwesenden zweifle das Legalitätsprinzip an. Man müsse allerdings bemerken, dass die Strafanträge des Landrats Dr. Bröhr gegen fünf Pfarrerrinnen und Pfarrer der Auslöser dieses Verfahrens gewesen seien. In der Vergangenheit seien diese Kirchenasylfälle nicht mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen einhergegangen und es seien nicht Gerichte damit befasst gewesen. Dies zeige, dass dieser Kirchenasylfall eine andere Qualität habe.

Wenn es so gewesen sei, dass Landrat Dr. Bröhr bereits vor der Weisung Gespräche geführt bzw. angeboten habe, die Kirchengemeinde aber nicht mit ihm habe sprechen wollen, dann gäbe es aus heutiger Sicht überhaupt keinen Grund für den Landrat, das Angebot der Landesregierung auszuschlagen, Geld in die Hand zu nehmen und einen Mediator zu beauftragen, um dann zu Dritt noch einmal ein Gespräch zu führen.

Die Ablehnung der Mediation durch Landrat Dr. Bröhr werfe ein gewisses Licht auf die Situation und mache deutlich, dass dieser Fall im Rhein-Hunsrück-Kreis eine besondere Qualität habe.

Staatsminister Herbert Mertin stellt klar, es habe durchaus aus unterschiedlichen Gründen bereits Verfahren im Zusammenhang mit Kirchenasylfällen gegeben. Die Anzeigen seien in diesen Fällen nicht immer von den Kreisverwaltungen erstattet worden. Seines Wissens nach habe es bisher noch keine Verurteilungen in entsprechenden Fällen gegeben. Ein Verfahren in Kaiserslautern sei nach § 153 a StPO gegen Auflagen mit Zustimmung des Gerichts eingestellt worden.

Zu betonen sei noch einmal, dass es irrelevant sei, wer in einem solchen Fall die Anzeige erstatte. Es sei sogar irrelevant, ob überhaupt jemand eine Anzeige erstatte. Wenn die Staatsanwaltschaft aus den Medien von einem solchen Zustand erfahre, müsse sie der Sache, völlig unabhängig von einer Anzeige, nachgehen, da es sich um ein Officialdelikt handle. Im konkreten Fall habe die Staatsanwaltschaft zwar erst durch die Strafanzeige der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Kenntnis über den Zustand erlangt, generell sei es aber auch denkbar, dass sie auf andere Art und Weise Informationen erhalten und dann hätte tätig werden müssen.

33. Sitzung des Rechtsausschusses am 13.09.2018
– Öffentliche Sitzung –

Dr. Daniel Asche hebt hervor, dass sich die Kirchengemeinde keinem Gespräch mit dem Landrat verweigert habe. Es seien im Vorfeld bereits Gespräche zwischen Landrat und Kirche geführt worden und es habe gerade keine Gesprächslosigkeit bestanden. Seiner Kenntnis nach gebe es auch keine unüberbrückbaren Gräben persönlicher Art. Dies seien genau die Gründe für seine Vermutung, dass das Verfahren der Mediation eine Erfolgschance habe.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Anregungen des Justizministers zu Änderungen der Strafprozessordnung als Konsequenz aus der Strafverfolgungsstatistik

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/3689 –](#)

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, er habe in einer Pressekonferenz lediglich auf einstimmige Beschlüsse der Justizministerkonferenz hingewiesen. Das Bundesjustizministerium sei damals aufgefordert worden, im Hinblick auf Umfangsverfahren Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu überprüfen. Dazu gebe es verschiedene Vorschläge, zu denen er noch keine Aussage treffen könne, ob bzw. wann sie umgesetzt würden.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Hentert** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. **Dr. Julia Voßen**
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Denninghoff, Jörg	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Machalet, Dr. Tanja	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Herber, Dirk	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Asche, Dr. Daniel	Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Voßen, Dr. Julia	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)